

# Anti-Geldwäsche Richtlinie

---

GGL\_Corporate Legal\_20220301\_5

Tritt in Kraft am: 01.03.2022

Ersetzt Richtlinie(n): GGL\_Corporate Legal\_20190415\_5

Interne Veröffentlichung: Ja

Geltungsbereich:

Konzern	X
Teilkonzern Deutschland	
PHOENIX	

Genehmigt am: 15.02.2022

# Anti-Geldwäsche Richtlinie

---

GGL\_Corporate Legal\_20220301\_5





## Versionen

Version Nummer	Titel	Autor/Besitzer	Genehmigt von/am	Tritt in Kraft am
1.0	Anti-Geldwäsche Richtlinie	Group Compliance	Dem Vorstand, am 05.04.2019	15.04.2019
<b>2.0</b>	<b>Anti-Geldwäsche Richtlinie</b>	<b>Group Compliance</b>	<b>Dem Vorstand, am 15.02.2022</b>	<b>01.03.2022</b>

Bei Fragen zur Versionierung und zu genauen inhaltlichen Änderungen wenden Sie sich bitte an Group Compliance.

Die aktuell gültige Version ist fett hervorgehoben. Die aktuell jeweils gültigen Compliance-Richtlinien und SOPs können über das Intranet (COIN, lokales Intranet) eingesehen werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>II</b>	<b>Regelungen</b> .....	<b>5</b>
1.	Restriktion von Bargeldgeschäften .....	5
1.1	Aufteilung von Zahlungen (Smurfing) .....	6
1.2	Verstoß .....	6
2.	Sicherstellung .....	7
3.	Kontakt .....	7



## Glossar

Local Compliance Manager (LCM)	Person, die für die Umsetzung des CMS – nach Maßgabe von Corporate Compliance – in seiner jeweiligen Gesellschaft zuständig ist und als lokaler Ansprechpartner für alle Compliance-Sachverhalte zur Verfügung steht. Für jede Einheit der PHOENIX group ist ein LCM bestimmt. (Näheres hierzu in der Compliance Grundsatzrichtlinie)
Mitarbeiter	Ein Mitarbeiter ist eine bei der PHOENIX group beschäftigte Person, die einen Arbeitsvertrag mit PHOENIX unterschrieben hat und Arbeitsaufgaben direkt für PHOENIX erbringt. Der Begriff Mitarbeiter wird in dieser Richtlinie als Oberbegriff verwendet und bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter.
SOP	Standard Operating Procedure (Verfahrensanweisung). Diese Richtlinie enthält diverse Verweise auf weitere Verfahrensanweisungen, die von jedem Mitarbeiter der PHOENIX group beachtet werden müssen. Sämtliche Compliance Richtlinien und SOPs sind auf COIN einsehbar.
PHOENIX group (oder nur PHOENIX)	Umfasst alle Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich im Besitz der PHOENIX Pharma SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind bzw. mittelbar oder unmittelbar durch sie kontrolliert werden.



## I Allgemeines

Diese Richtlinie bzw. sämtliche Verweise auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, regeln die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die PHOENIX group.

Für die PHOENIX group – sowie grundsätzlich jedes Unternehmen – besteht das fortwährende Risiko, dass eine der Unternehmensgesellschaften für Kriminelle zur Zielscheibe für Geldwäschetransaktionen wird.

Ziel ist es PHOENIX davor zu schützen in Geldwäschedelikte und/oder Terrorismusfinanzierungsdelikte verwickelt zu werden.

[Siehe Compliance Grundsätze](#)

Die Regelungen der Compliance Grundsätze gelten für diese Richtlinie ohne Einschränkungen und sind vollumfänglich zu beachten und anzuwenden. Bei Fragen zum Thema Geldwäsche bzw. allen weiteren Inhalten dieser Richtlinie wenden Sie sich an Ihren LCM respektive Corporate Compliance.

Die Grundlage für diese Richtlinie bildet die 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie.

[Siehe landesindividuelle Richtlinien \(COIN\)](#)

Die Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in das nationale Recht obliegt jedem EU-Mitgliedstaat selbst. Einige Gesellschaften der PHOENIX group haben daher aufgrund der Anforderungen der nationalen Gesetzgebung weitergehende Richtlinien und weitergehende Management Systeme bezüglich der Prävention von Geldwäsche eingeführt. Die Regelungen dieser Richtlinien sind landesindividuell neben dieser Richtlinie, welche den Mindeststandard hinsichtlich der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellt, anzuwenden. Ob eine nationale Richtlinie besteht, ist im Compliance Bereich von COIN einsehbar bzw. beim LCM in Erfahrung zu bringen.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind für alle Gesellschaften der PHOENIX group verbindlich, ungeachtet der Tatsache ob die jeweilige Gesellschaft ihren Sitz in der EU hat oder nicht.

## II Regelungen

### 1. Restriktion von Bargeldgeschäften

Die PHOENIX group handelt ausschließlich mit rechtmäßig erwirtschafteten Geld aus legalen Quellen und verbietet Geldwäsche.

Bargeldgeschäfte bergen ein erhöhtes inhärentes Risiko für potentielle Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung, weshalb folgende Regelung gilt:

[Prinzipien und Regeln](#)

Bargeldzahlungen ab einem Wert von EUR 10.000 (oder dem korrespondierenden Wert in einer anderen Währung) sind untersagt und weder anzunehmen noch selbst von einem Mitarbeiter oder einer Gesellschaft der PHOENIX group vorzunehmen.



Diese Wertgrenze bezieht sich dabei immer auf die beabsichtigte Gesamttransaktion. Demnach ist auch die Aufteilung der Zahlungen in kleinere Beträge (sog. „Smurfing“; siehe Punkt 1.1 der Richtlinie) verboten.

#### Definition

Bargeldgeschäfte/Bargeldtransaktionen sind sämtliche Transaktionen die durch Annahme bzw. Übergabe von Bargeld vorgenommen werden.

Als Geldwäsche werden finanzielle oder wirtschaftliche Transaktionen bezeichnet, mit denen illegal erworbene Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden, um die Herkunft des Geldes zu verschleiern.

Geldwäsche setzt immer eine sogenannte Vortat voraus. Zu diesen Vortaten zählen z.B. Geldfälschung, Betrug sowie Korruption und organisierte Kriminalität, aber auch besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung und andere Steuerstraftaten. Die Vortaten zur Geldwäsche werden durch lokale Gesetze festgelegt.

#### Siehe Sanctions Compliance Richtlinie

Unter der Bezeichnung „Terrorismusfinanzierung“ versteht man die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel oder anderer Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten.

### 1.1 Aufteilung von Zahlungen (Smurfing)

#### Prinzipien und Regeln

Die (beabsichtigte) Aufteilung von Bargeldzahlungen (aktiv wie passiv) zum Zwecke oder mit dem Ergebnis der Überschreitung der festgelegten Grenze (siehe Punkt 1) ist verboten.

Die in Punkt 1 der Richtlinie genannte Grenze für Bargeldgeschäfte bezieht sich auf das Gesamttransaktionsvolumen einer Transaktion.

Es ist darauf zu achten, dass dieses Gesamttransaktionsvolumen keinesfalls, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, durch eine Stückelung des Gesamtbetrages, überschritten wird.

#### Definition

Unter Smurfing versteht man die Einzahlung, Überweisung etc. mehrerer kleinerer Beträge („Stückelung“) mit dem Ziel die tatsächliche Höhe der Zahlung zu verschleiern. Der in Wahrheit hohe Betrag soll durch die Vielzahl von Transaktionen nicht mehr auffallen.

Aktives Smurfing bezieht sich auf die (beabsichtigte) Stückelung von Bargeldtransaktionen seitens PHOENIX, passives Smurfing auf die (beabsichtigte) Stückelung einer Drittpartei.

Smurfing ist illegal und wird angewandt um Prüfpflichten nach dem Geldwäschegesetz zu umgehen.

### 1.2 Verstoß

#### Prinzipien und Regeln

Sollte eine Gesellschaft – aus welchem Grund auch immer – gegen Punkt 1 bzw. 1.1 der Richtlinie verstoßen haben bzw. planen dies zu tun, ist dies unverzüglich dem LCM und Corporate Compliance mitzuteilen.



Prinzipien  
und Regeln

**2. Sicherstellung**

Die PHOENIX group in ihrer Gesamtheit sowie jede einzelne Gesellschaft stellt sicher, dass keine Bargeldzahlungen ab einem Wert von EUR 10.000 (oder dem exakten Wert in einer anderen Wahrung) als Wert einer Gesamttransaktion angenommen bzw. geleistet werden.

Dies ist einmal jahrlich schriftlich zu bestatigen (siehe Verweise).

Fur die Sicherstellung dieser Vorgabe wird der LCM die Einhaltung, anhand eines definierten Prozesses (siehe Verweise), kontrollieren.

Eine Bestatigung hieruber wird einmal jahrlich fur das abgeschlossene Geschaftsjahr vom LCM an Corporate Compliance versendet.

Daneben stellt die PHOENIX group im Zuge von regelmaigen Risikoanalysen sicher, dass die Risiken potentieller Geldwasche regelmaig uberpruft und neu bewertet werden.

Verweise

- Vorlage zur Bestatigung der Nichtannahme von Bargeldzahlungen  $\geq$  EUR 10.000

**3. Kontakt**

Siehe Compliance  
Grundsatze

Fur die Meldung von Fehlverhalten gibt es verschiedene Wege (siehe hierzu Compliance Grundsatze).

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dieser oder einer der anderen Richtlinien an Ihren LCM oder Corporate Compliance.

Corporate Compliance ist uber die folgenden Kommunikationskanale erreichbar:

Per E-Mail: [compliance@phoenixgroup.eu](mailto:compliance@phoenixgroup.eu)

Telefonisch: +49 621 8505 – 8519

(Anonym) uber das Hinweisgebersystem: <https://phoenixgroup.integrityplatform.org/>

Per Post:

PHOENIX Pharma SE  
Corporate Compliance  
Pfungstweidstrae 10–12  
68199 Mannheim  
Deutschland